



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 17. Dezember 2003

40. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch**

*Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch*

Nr. 117
**Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch**

Die Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Tel. 01/331 51-0, Telefax 01/331 51-297, gibt folgende Voraussetzungen für die Gewährung von pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3290/94
- 1.2. Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die allgemeinen Vorschriften betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch
- 1.3. Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3533/93
- 1.4. Eine in diesen Tagen erscheinende Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor
- 1.5. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 03. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine
- 1.6. Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- 1.7. Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 04. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 1.8. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Rindfleisch, Schweinefleisch und Schaf- und Ziegenfleisch, *BGBI. Nr. 1018/1994*
- 1.9. Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweiligen geltenden Fassung Anwendung.

2. Zuständigkeit, Verfahren

- 2.1. Die Gewährung der Beihilfen durch die AMA setzt voraus, dass das gesamte Verfahren der privaten Lagerhaltung im Zuständigkeitsbereich der österreichischen Interventionsstelle, AMA, durchgeführt wird.
- 2.2. Zum Verfahren der privaten Lagerhaltung gehören das Feststellen des Gewichtes des gekühlten unverpackten Fleisches vor dem Einfrieren, das Einfrieren, die Umlagerung in den Kaltlagerraum und das anschließende Lagern des Fleisches während der vertraglichen Lagerdauer.

Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch

2.3. Mit dem Verfahren der privaten Lagerhaltung **d a r f n i c h t** vor Abschluss des Vertrages begonnen werden.

3. Beihilfeberechtigte

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur natürlichen oder juristischen Personen gewährt

- die seit mindestens zwölf Monaten in der Vieh- und Fleischwirtschaft tätig und im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen sind,
- denen die zur Vertragserfüllung geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Diese Voraussetzungen sind der AMA auf Verlangen nachzuweisen.

4. Antrag, Sicherheit

4.1. Die Anträge (**Anhang II**) auf Gewährung der Beihilfe sind unter Verwendung der von der AMA aufgelegten Formblätter einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Je Erzeugnis ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses
- die Lagerzeit
- den Beihilfenbetrag je Gewichtseinheit
- den Betrag der hinterlegten Sicherheit

Die Mindestmengen je Antrag und Erzeugnis sind:

- für Erzeugnisse ohne Knochen 10 Tonnen
- für alle anderen Erzeugnisse 15 Tonnen

Mit dem Antrag ist eine Erklärung (**Anhang III**) abzugeben, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, nur solche Erzeugnisse einzulagern und zu lagern, die den Bedingungen gem. der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 entsprechen.

Ein Antrag darf nur in dem Land gestellt werden, in dem das Erzeugnis gelagert werden soll.

4.2. Mit der Einreichung des Antrages hat der Antragsteller eine **Sicherheit in Höhe von 20 %** des festgesetzten Beihilfebetrages zu stellen.

4.3. Die Sicherheit ist zu stellen

- 4.3.1. - mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der AMA, Kto. Nr. 92 048 070 bei der PSK, BLZ 60000
- 4.3.2. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetragsbankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind.

4.4. Die Kosten der "Sicherheitsleistung" werden von der AMA nicht vergütet.

*Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch*

5. Annahme/Ablehnung des Antrages, Vertragspflichten

- 5.1. Die **Anträge** auf Abschluss von Verträgen können **ab 22. Dezember 2003** gestellt werden. Über die Annahme der Anträge wird am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung entschieden.
- 5.2. Die Verträge werden vorab per Telefax und die Originale auf dem Postweg übersandt.
- 5.3. Aufgrund eines Beschlusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann
- die Anwendung dieser Verordnung nach Pkt. 1.3. der gegenständlichen Verlautbarung für höchstens fünf Arbeitstage ausgesetzt werden. In diesem Fall sind Anträge auf Vertragsabschluss, die innerhalb einer solchen Aussetzungsfrist eingereicht wurden, unzulässig;
 - ein einheitlicher Prozentsatz für eine Verringerung der im Antrag auf Vertragsabschluss genannten Mengen festgelegt werden, wobei gegebenenfalls die im Vertrag genannte Mindestmenge eingehalten wird;
 - die vor dem Aussetzungszeitraum eingereichten Anträge, für welche die Entscheidung über eine Annahme im Aussetzungszeitraum hätte getroffen werden müssen, abgelehnt werden.
- 5.4. Mit Abschluss des Vertrages ist die Vertragsfirma verpflichtet, die vereinbarte Menge des Erzeugnisses auf eigene Rechnung und Gefahr den Bestimmungen dieser Verlautbarung entsprechend einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit zu lagern, ohne sie zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerkühlhaus in ein anderes umzulagern.
- 5.5. Es gelten folgende Hauptpflichten im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 2220/85:
- Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages darf nicht zurückgezogen werden.
 - Mindestens 90% der Vertragsmenge sind während der vertraglichen Lagerzeit auf eigene Rechnung und Gefahr unter Bedingungen, die zur Erhaltung der Eigenschaften gem. Pkt. 6.3. geeignet sind, zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen.

6. Erzeugnisse, Beihilfen

- 6.1. Die Erzeugnisse, für die Beihilfen gewährt werden, sowie die Beihilfesätze sind in **Anhang I** aufgeführt.
- 6.2. Eine Zerlegung der halben Tierkörper und der Teilstücke mit oder ohne Knochen ist nicht zulässig.
- 6.3. Beihilfefähig ist nur frisches Fleisch von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität, das von Tieren stammt, die mindestens seit den letzten **zwei Monaten** in der Gemeinschaft gehalten und in der Gemeinschaft geschlachtet wurden. Das einzulagernde Fleisch darf den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 genannten Radioaktivitätshöchstwert nicht überschreiten.

7. Einlagerung

- 7.1. Der AMA ist für jede Teilmenge rechtzeitig - **mindestens 2 Arbeitstage** vorher - unter Angabe der Vertragsnummer mitzuteilen, wann und wo welche Menge Fleisch:
- 7.1.1. - dem vertraglichen Einfrierkühlhaus zum Wiegen und Einfrieren

*Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch*

- 7.1.2. - dem vertraglichen Lagerkühlhaus zum Wiegen - gegebenenfalls Einfrieren - und Einlagern übergeben wird.
- 7.2. Vor dem Einfrieren ist das Gewicht des gekühlten, unverpackten Fleisches festzustellen. Die Stückzahl - möglichst auch bei Teilstücken und das Gewicht des Erzeugnisses jeder täglichen Einlagerung sind auf dem von der AMA vorgeschriebenen Einlagerungsnachweis einzutragen. Das Formular des Einlagerungsnachweises wird mit dem Vertrag zugeschickt.
- 7.3. Jede einzelne Einlagerung muss durch die AMA kontrolliert werden.
- 7.4. Die Tiere, von denen Fleisch eingelagert wird, dürfen höchstens **zehn Tage** vor der Übergabe des Fleisches am Kühlhaus zum Wiegen und Gefrieren geschlachtet worden sein.
- 7.5. Die Einlagerung des Fleisches am Lagerkühlhaus muss spätestens am **28. Kalendertag** nach Annahme des Antrages durch die AMA beendet sein. Die Einlagerung kann in Teilmengen erfolgen, von denen jede einzelne die je Vertrag und Lager an einem Tag eingelagerte Menge darstellt.
- Fällt der letzte Einlagerungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, muss die Einlagerung am folgenden Arbeitstag beendet werden.
- 7.6. Wird die Einlagerungsfrist bis zu neun Tagen überschritten, verfällt die Sicherheit für die betreffende Menge in Höhe von 15 % plus 10 % vom Restbetrag für jeden Tag, um den die Einlagerungsfrist überschritten wurde.
- Wird die Einlagerungsfrist um zehn und mehr Tage überschritten, wird keine Beihilfe gezahlt und die Sicherheit verfällt in voller Höhe.
- 7.7. Die Lagerzeit beginnt am Tage nach der Übergabe der letzten Teilmenge zum Wiegen und Einlagern am vertraglichen Lagerkühlhaus, spätestens einen Tag nach Ablauf der Einlagerungsfrist. Der erste Tag der vertraglichen Lagerzeit ist der auf den Tag des Abschlusses der Einlagerung folgende Tag.
- Die Einlagerung beginnt für jede Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge an dem Tag, an dem diese Teilmenge unter die Kontrolle der Interventionsstelle gestellt wird. Dieser Tag ist der Zeitpunkt der Feststellung des Eigengewichts der frischen oder gekühlten Erzeugnisse ohne Verpackung
- am Ort der Einlagerung, wenn das Fleisch an Ort und Stelle eingefroren wird,
 - am Ort des Einfrierens, wenn das Fleisch außerhalb des Ortes der Lagerhaltung in geeigneten Einrichtungen eingefroren wird.
- Jedoch kann bei entbeinten Erzeugnissen die Gewichtsfeststellung auch am Ort der Entbeinung erfolgen. Die Feststellung des Gewichts der einzulagernden Erzeugnisse darf nicht vor Abschluss des Vertrages erfolgen.
- 7.8. Die Einlagerung ist an dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Mengen eingelagert wird.
- Maßgebend hierfür ist der Tag, an dem alle Erzeugnisse unter Vertrag im endgültigen Lagerhaus je nachdem im frischen oder gefrorenen Zustand angeliefert sind.

**Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch**

7.9. Werden die eingelagerten Erzeugnisse einem Zolllagerverfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterstellt, so wird abweichend von Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 die dort vorgesehene 6 Monate-Lagerfrist des Zolllagerverfahrens so verlängert, dass die Höchstdauer der vertraglichen Lagerhaltung (6 Monate) zusätzlich eines Monats abgedeckt ist.

8. Lagerung

8.1. Die Lagerzeit beträgt 3, 4 oder 5 Monate (**siehe Anhang I**).

8.2. Eine Vertragsmenge darf nur in einem Kühlhaus mit Lagerbuchhaltung gelagert werden. In der Lagerbuchhaltung müssen angegeben sein:

- Vertragsnummer
- Erzeugnis
- Tage der Ein- und Auslagerung
- Zahl der eingelagerten ganzen oder halben Tierkörper oder Packstücke
- berechnetes Datum der vertraglichen Mindestlagerzeit
- Gewicht jeder Palette
- Gewicht des Fleisches einschließlich Verpackung
- Lagerstelle im Kühlhaus, bei Regallagerung die Lagerstellen
- die Gesamtzahl der Paletten je Vertrag.

8.3. Nur mit vorheriger Zustimmung der AMA darf

- bei Blocklagerung eine Vertragsmenge in verschiedenen Partien in einem Kühlhaus oder in verschiedenen Räumen des gleichen Kühlhauses gelagert werden
- die Vertragsfirma das Fleisch in mehr als einem Kühlhaus lagern,
- das frische oder gekühlte Fleisch in einem anderen als im vertraglichen Einfrierkühlhaus eingefrorenen und/oder in einem anderen als dem vertraglichen Lagerkühlhaus gelagert werden,
- das Fleisch innerhalb des vertraglich vereinbarten Lagerkühlhauses umgelagert werden,
- das Fleisch von dem vertraglich vereinbarten Lagerkühlhaus in ein anderes Lagerkühlhaus verbracht werden. Die Zustimmung wird nur in Ausnahmefällen aufgrund eines begründeten Antrages erteilt.

Eine mündliche Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

8.4. Das Fleisch muss übersichtlich, leicht identifizierbar und getrennt von anderen Lagergütern gelagert werden.

Jede Palette und gegebenenfalls jedes einzelne gelagerte Packstück müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

- Vertragsnummer
- laufende Nummer der Palette je Vertrag
- Erzeugnis
- Zahl der ganzen oder halben Tierkörper oder Packstücke
- Gewicht
- Tag der Einlagerung im Lagerkühlhaus

8.5. Bei Blocklagerung ist die Vertragsmenge an ihren äußeren Begrenzungen mit je einem Schild zu kennzeichnen, auf dem angegeben sein müssen:

**Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch**

- Zahl der Paletten
- Zahl der ganzen oder halben Tierkörper oder Packstücke
- Gewicht des im Block lagernden Fleisches einschließlich Verpackung
- Beginn und Ende der Lagerzeit
- Eigentümer der Ware

8.6. Das Fleisch kann gleichzeitig Gegenstand eines Vertrages über die private Lagerhaltung sein und einem Zolllagerverfahren oder Freizonenverfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterliegen.

9. Lagermeldung

9.1. Eine Lagermeldung mit Einlagerungsnachweis ist der AMA, GB II, Abt. 7, Ref. 21, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, auf Formblättern **spätestens einen Monat nach Abschluss der Einlagerung** des Fleisches zu übersenden.

9.2. Der Lagermeldung sind beizufügen:

9.2.1. - Einlagerungs- oder Wiegescheine des Kühlhauses, aus denen sich das Datum der Übergabe des frischen Fleisches zum Wiegen, Einfrieren und Einlagern, die Stückzahl des Erzeugnisses möglichst auch bei Teilstücken - oder der Packstücke und das Gewicht jeder täglichen Einlagerung ergeben.

9.2.2. - Einlagerungs- oder Wiegescheine des Lagerkühlhauses entsprechend Pkt. 9.2.1. wenn das gefrorene Fleisch nicht im Einfrierkühlhaus gelagert wird.

9.2.3. - Eine von einem Tierarzt unterschriebene Bescheinigung nach dem Muster des **Anhangs IV**, eine Genusstauglichkeitsbescheinigung bzw. eine entsprechendes Handelsdokument mit veterinärämthlicher Bestätigung über das eingelagerte Fleisch.

9.2.4. Die Belege nach Pkt. 9.2.1., 9.2.2. und 9.2.3. sind mit den gleichen laufenden Nummern zu versehen, wie die entsprechenden Mengen im Einlagerungsnachweis.

Auf Anforderung sind weitere Belege nachzureichen.

10. Auslagerung

10.1. Die Lagerzeit endet mit Ablauf des Tages, der dieselbe Zahl hat wie der Tag des Fristbeginns. Fehlt dieser Tag im Monat des Fristablaufes, so endet die Lagerzeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

10.2. Mit der Auslagerung des Fleisches **darf nicht** vor Ablauf der Lagerzeit begonnen werden.

10.3. Nach Ablauf von zwei Monaten Lagerzeit kann der Vertragspartner die unter Vertrag stehende Erzeugnismenge ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen je Vertragspartner und Lagerhaus, oder die gesamte noch in einem Lagerhaus unter Vertrag verbliebene Erzeugnismenge unter der Bedingung auslagern, dass diese binnen 60 Tagen nach dem Verlassen des Lagerhauses

- das Zollgebiet der Gemeinschaft in unverändertem Zustand verlassen hat,
- in den in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Fällen ihre Bestimmung in unverändertem Zustand erreicht hat oder

**Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch**

- in unverändertem Zustand in ein Bevorratungslager gem. Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 verbracht worden ist.

Die vertragliche Lagerzeit endet für jede für die Ausfuhr vorgesehene Teilmenge

- am Tag vor der Auslagerung oder
- am Tag vor der Annahme der Ausfuhrerklärung, sofern die Erzeugnisse nicht bewegt wurden.

- 10.4. Der Beihilfebetrag wird entsprechend der Verringerung der Lagerzeit nach Maßgabe der in **Anhang I** angeführten Abzüge gekürzt.

Für die Anwendung dieses Absatzes ist der Nachweis über das Verlassen des Zollgebietes innerhalb von 60 Tagen gem. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 zu erbringen.

- 10.5. Der Vertragspartner benachrichtigt die AMA zwei Arbeitstage vor dem vorgesehenen Beginn der Auslagerung.

Wird die Bedingung der vorherigen Unterrichtung zwar nicht eingehalten, werden der AMA jedoch spätestens 30 Tage nach der Auslagerung ausreichende Nachweise für den Auslagerungstag und die betreffende Menge übermittelt, so

- wird die Beihilfe unter Berücksichtigung von Pkt. 11.3. gezahlt und
- verfallen 15 % der Sicherheit für die betreffende Menge.

In allen anderen Fällen der Nichterfüllung dieser Bedingung

- wird für den betreffenden Vertrag keine Beihilfe gewährt und
- verfällt die Sicherheit für den betreffenden Vertrag vollständig.

- 10.6. Werden vorbehaltlich Fällen höherer Gewalt das Ende der vertraglichen Lagerzeit oder die in Pkt. 10.3. genannte Frist von zwei Monaten für die gesamte eingelagerte Menge vom Vertragspartner nicht eingehalten, so zieht jeder Kalendertag der Nichteinhaltung den Verlust von 10 % der fälligen Beihilfe für den betreffenden Vertrag nach sich.

- 10.7. Die Lagerzeit verlängert oder verkürzt sich, soweit dies von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen wird. Die Erhöhungen und Kürzungen der Beihilfen ergeben sich aus den Spalten 6 und 7 des **Anhangs I**.

11. Auszahlung der Beihilfe, Rechnung

- 11.1. Die Beihilfe wird vorbehaltlich des Punktes 11.3. ausgezahlt, wenn die Hauptpflichten gem. Pkt. 5.5. von der Vertragsfirma erfüllt worden sind.

- 11.2. Maßgebend für die Berechnung der Beihilfe ist das nach Pkt. 7.2. festgestellte Gewicht des gekühlten, unverpackten Fleisches.

- 11.3. Die Beihilfe wird höchstens bis zur Höhe der Vertragsmenge gezahlt.

Ist die während der vertraglichen Lagerzeit tatsächlich gelagerte Menge niedriger als die Vertragsmenge, und:

- beläuft sie sich auf mindestens 90% dieser Menge, so wird die Beihilfe entsprechend gekürzt;

**Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch**

- beläuft sie sich auf weniger als 90%, jedoch mindestens auf 80% dieser Menge, so wird die Beihilfe für die tatsächlich gelagerte Menge um die Hälfte gekürzt;
- beläuft sie sich auf weniger als 80% dieser Menge, so wird keine Beihilfe gezahlt.

- 11.4. Für die Berechnung der Beihilfe endet die Lagerzeit am Tage vor dem Auslagerungstag.
- 11.5. Die Beihilfe wird entsprechend der Lagerdauer gekürzt.
- 11.6. Die Beihilfe kann der AMA frühestens acht Tage vor Ablauf der Lagerzeit in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung ist - möglichst im Format DIN A4 - in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 11.7. Eine Verzinsung von Beihilfebeträgen durch die AMA ist ausgeschlossen. Verzugsschäden vergütet die AMA nicht.
- 11.8. Die Rechnung und alle erforderlichen Belege sind innerhalb von **s e c h s** Monaten nach Ablauf der vertraglichen Lagerzeit bei der AMA einzureichen. Der Nachweis der Ausfuhr ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung bei der AMA einzureichen

12. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen an Dritte bedarf der Zustimmung der AMA. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Neugläubiger schriftlich erklärt, dass die AMA jederzeit mit Forderungen, die ihr gegenüber dem Altgläubiger zustehen, auch gegenüber ihm zur Aufrechnung befugt ist.

13. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- 13.1. Der Lagerhalter und der Antragsteller haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes Bücher zu führen. Darüber hinaus hat der Antragsteller gesondert für jeden Vertrag über private Lagerhaltung die zur Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Aufzeichnungen über die eingelagerten Erzeugnisse zu führen.
- 13.2. Der Lagerhalter und der Antragsteller haben die in Pkt. 13.1. genannten Bücher und Aufzeichnungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.
- 13.3. Insbesondere ist die Vertragsfirma verpflichtet, getrennt von der übrigen Ablage und für jeden Vertrag gesondert folgende zur Kontrolle der Lagerhaltung notwendigen Belege zu sammeln und bis zum Ablauf des siebten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung der Beihilfe folgt, aufzubewahren:
- 13.3.1. - Vertrag mit dazugehöriger Erklärung, Lagermeldung und Einlagerungsnachweis;
 - 13.3.2. - Original-Wiegescheine, mit denen das Wiegedatum - möglichst auch die Stückzahl des gewogenen Erzeugnisses oder der Packstücke - und die nach Pkt. 7.2. festgestellten Gewichte belegt werden;
 - 13.3.3. - Durchschriften oder Fotokopien der Einlagerungsscheine und/oder Wiegescheine des Kühlhauses bzw. der Kühlhäuser gemäß Pkt. 9.2.1. und 9.2.2.;
 - 13.3.4. - Durchschriften oder Fotokopien der Auslagerungsscheine und/oder Wiegescheine des Lagerkühlhauses und ggf. des Einfrierkühlhauses;

*Nr. 117. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch*

- 13.3.5. - Fotokopien der tierärztlichen Bescheinigungen oder der Genusstauglichkeitsbescheinigungen bzw. der entsprechenden Handelsdokumente über das eingelagerte Fleisch gemäß Pkt. 9.2.3.;
- 13.3.6. - Schriftwechsel mit der AMA zu dem Vertrag;
- 13.3.7. - Durchschriften oder Fotokopien von Rechnungen über den Ankauf der Tiere oder des Fleisches;
- 13.4. Die Durchschriften und Fotokopien nach Pkt. 13.3.2. bis 13.3.5. sind mit den gleichen laufenden Nummern zu versehen wie die entsprechenden Mengen im Einlagerungsnachweis und die Durchschriften und Fotokopien nach Pkt. 13.3.7. sind wie Originalbelege für die Ablage zu kennzeichnen.

14. Prüfung

- 14.1. Die AMA wird die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verlautbarung überwachen durch:
- 14.1.1. - Prüfungen bei der Einlagerung und Lagerung des Fleisches;
- 14.1.2. - Prüfung der nach Pkt. 13. erforderlichen Belege;
- 14.1.3. - Prüfung gemäß § 7 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, *BGBI. Nr. 1018/1994*;
- 14.1.4. - Marktordnungsprüfung gemäß § 115 MOG
- 14.2. Während der Lagerzeit findet eine Bestandskontrolle statt, die mindestens 10 % der vertraglich lagernden Menge umfasst. Davon werden 5 % nach Art, Gewicht und Identifizierung kontrolliert. Im Fall erheblicher Unregelmäßigkeiten, die 5 % oder mehr der Vertragsmenge betreffen, wird von der AMA die Kontrolle ausgedehnt.
- 14.3. Dabei für die Vertragsfirma anfallende Kosten werden nicht erstattet.
- 14.4. Die Kosten der Versiegelung bzw. der Handhabung der Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle trägt der Vertragspartner.

15. Unregelmäßigkeiten

- 15.1. Sofern während oder nach Abwicklung des Vertrages Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, setzt die AMA die abgelehnten, zurückzuzahlenden und/oder für verfallen zu erklärenden Beträge durch Bescheid fest.
- 15.2. Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.
- 15.3. Wird festgestellt, dass ein Vertragspartner bei der Erklärung gemäß **Anhang III** vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, so wird dieser für das folgende Kalenderjahr von der Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ausgeschlossen.

16. Schlussvorschriften

- 16.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.
- 16.2. Mündliche Nebenabreden und Änderungen der vertraglichen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 16.3. Gerichtsstand ist Wien.

Wien, am 17. Dezember 2003

Der Vorstand für den GB II

Mag. SCHÖPPL eh

Beihilfefähige Erzeugnisse und Beihilfenhöhen

Anhang I

KN-Codes	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe für eine Lagerzeit von (EUR/t)			Zuschläge od. Abzüge	
		3 Monate	4 Monate	5 Monate	je Monat	je Tag
1	2	3	4	5	6	7
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt					
ex 0203 11 10	Halbe Tierkörper, mit oder ohne Kopf u. Flomen, aber ohne Vorderpfote, Schwanz, Niere, Saum- u. Stichfleisch und Rückenmark (1)	278	315	352	37	1,24
ex 0203 12 11	Schinken	337	379	421	42	1,41
ex 0203 12 19	Schultern	337	379	421	42	1,41
ex 0203 19 11	Vorderteile	337	379	421	42	1,41
ex 0203 19 13	Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte (2)(3)	337	379	421	42	1,41
ex 0203 19 15	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten	164	197	230	33	1,09
ex 0203 19 55	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen	164	197	230	33	1,09
ex 0203 19 55	Schinken, Schultern, Vorderteile, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte, ohne Knochen (2)(3)	337	379	421	42	1,41
ex 0203 19 55	Teilstücke im Zuschnitt "middles", mit od. ohne Schwarte oder Speck, ohne Knochen (4)	255	290	325	35	1,17

- (1) Die Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem "Wiltshire-Schnitt", d.h. ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell, zugute kommen. (5)
- (2) Die Kotelettstränge und Nacken verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.
- (3) Die vertraglich festgelegte Menge kann sich auf jegliche Zusammensetzung der genannten Teilstücke beziehen.
- (4) Gleiche Angebotsformen wie Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 20.

E r l ä u t e r u n g e n

- ❶ "Halbe Tierkörper", mit oder ohne Kopf und Bauchfilz, aber **ohne** Vorderfuß, Schweiferl, Niere, Zwerchfell, Stichfleisch und Rückenmark

- ❷ Karree, mit oder ohne Schopfbraten, oder Schopfbraten gesondert, Karree mit oder ohne Hüfte (= Schlussbraten)

- ❸ Karree mit oder ohne Schopfbraten, oder Schopfbraten gesondert, Karree mit oder ohne Hüfte (= Schlussbraten), ohne Knochen

- ❹ "middle" = Karree ohne Schopf und Bauchfleisch
daher: Teilstücke im Zuschnitt "middles", d.h. Karree ohne Schopf und Bauchfleisch, mit oder ohne Schwarte oder Speck, ohne Knochen

- ❺ "Wiltshire-Schnitt", d.h. ohne Kopf, Göderl, Füßen, Schweiferl, Bauchfilz, Niere, Lungenbraten, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell zugute kommen

AGRARMARKT AUSTRIA

Dresdner Straße 70

1200 Wien

Fa.:

Straße:

Ort:

Tel.: Fax:

Ansprechperson:

Finanzamtsteuernummer:

Antrag-Nr.:

auf Abschluss eines Vertrages über die Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr./2003 und Verlautbarung Nr. 117/2003, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria für den Bereich Vieh und Fleisch vom 17. Dezember 2003, 40. Stück, für

Erzeugnis:

KN-Code:

Menge: t für eine Lagerzeit von 3 Monate*)
 4 Monate*)
 5 Monate*)

Beihilfesatz:

Einfrierkühlhaus: in

Lagerkühlhaus: in

Gleichzeitig wird die erforderliche Erklärung gem. Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 (Anhang III) vorgelegt.

Die Sicherheit in der Höhe von insgesamt EUR wurde geleistet:

- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
(Institut)
- durch Überweisung*).

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Antragsteller

*) Zutreffendes ankreuzen

ERKLÄRUNG
gemäß VO (EWG) Nr. 3444/90

zum Angebot/Antrag vom

über t
Erzeugnis

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, nur frisches Fleisch einzulagern und zu lagern, dass

- das Genusstauglichkeitskennzeichen gem. Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG trägt,
- von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität ist,
- von Tieren stammt, die mindestens in den letzten **zwei Monaten** in der Europäischen Gemeinschaft gehalten worden sind,
- die zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 nicht überschreitet,
- frisch eingelagert und gefroren gelagert wird,
- von Tieren stammt, die höchstens **10 Tage** vor dem Tag der Einlagerung der Erzeugnisse geschlachtet wurden und
- von Tieren gewonnen wurde, die unter den geltenden Veterinärbedingungen aufgezogen wurden.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns weiters gemäß Verordnung (EWG) 3444/90,

- a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses spätestens am **28. Kalendertag** nach Vertragsabschluss einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit unter den Bedingungen, die zur Erhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Eigenschaften der Erzeugnisse geeignet sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen,
- b) der AMA mindestens 2 Arbeitstage vor dem Beginn der Einlagerung jeder Teilmenge den Tag und Ort der Einlagerung sowie Art und Menge des einzulagernden Fleisches mitzuteilen,
- c) der AMA die Unterlagen über die Einlagerung spätestens einen Monat nach dem letzten Tag der Einlagerung vorzulegen,
- d) die Erzeugnisse unter den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Bedingungen der Unterscheidung zu lagern, sowie
- e) der AMA jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Datum, Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Tierärztliche Bescheinigung

<u>Von der Firma</u>
<u>Straße</u>
<u>Ort</u>
wurden am _____ Stück Schweine geschlachtet.
Das Fleisch _____ _____ (Zahl, Art der Teile)
mit einem Gewicht von _____ kg wurde als genusstauglich beurteilt und gekennzeichnet.
Ursprung (Europäische Gemeinschaft): _____ (Land)

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Veterinärs

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:.....

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:.....Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

Höchstbetrags - BANKGARANTIE

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾
- Beihilfen, Sonstiges ¹⁾²⁾
- Intervention ¹⁾

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
II/7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck